GEMEINDE HIPPACH

Johann-Sponring-Straße 80
A-6283 Hippach

Tel.: +43 (0)5282 22600
Fax: +43 (0)5282 22600-20
gemeinde@hippach.tirol.gv.at
www.gemeinde-hippach.at

UID: ATU58480977

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Hippach hat in seiner Sitzung vom 28.10.2026 zu Tagesordnungspunkt 4 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, einstimmig beschlossen, den von der Gemeinde Hippach ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 916-2026-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hippach im Bereich 97/4, 97/1 KG 87119 Schwendberg (zur Gänze) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hippach vor:

Umwidmung Grundstück 97/1 KG 87119 Schwendberg rund 181 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)
weiters Grundstück 97/4 KG 87119 Schwendberg rund 134 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Hippach ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Hippach eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Hippach unter http://www.hippach-schwendau.at/hippach/ abgerufen werden.

angeschlagen am: 29.10.2026
abgenommen am: 04.12.2026

Der Bürgermeister:

Tipotsch Alexander

HIPPACH GEMEINDEAMT Bezirk Schwaz

GEMEINDE HIPPACH

Johann-Sponring-Straße 80
A-6283 Hippach

Tel.: +43 (0)5282 22600
Fax: +43 (0)5282 22600-20
gemeinde@hippach.tirol.gv.at
www.gemeinde-hippach.at

UID: ATU58480977

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Hippach hat in seiner Sitzung vom 28.10.2026 zu Tagesordnungspunkt 5 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, einstimmig beschlossen, den von der Gemeinde Hippach ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 916-2026-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hippach im Bereich 193/1, 803/1, .85 (zum Teil), .86, .87, 195 (zur Gänze) KG 87119 Schwendberg durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hippach vor:

Umwidmung Grundstück .85 KG 87119 Schwendberg rund 15 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]
weiters Grundstück .86 KG 87119 Schwendberg rund 142 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]
weiters Grundstück .87 KG 87119 Schwendberg rund 126 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]
weiters Grundstück 193/1 KG 87119 Schwendberg rund 879 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]
sowie rund 371 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]
weiters Grundstück 195 KG 87119 Schwendberg rund 704 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]
weiters Grundstück 803/1 KG 87119 Schwendberg rund 24 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Hippach ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Hippach eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Hippach unter http://www.hippach-schwendau.at/hippach/ abgerufen werden.

angeschlagen am: 29.10.2026
abgenommen am: 04.12.2026

HIPPACH GEMEINDEAMT · Bezirk Schwaz

Der Bürgermeister:

Tipotsch Alexander